

Wasserrecht; Wasserversorgung Gemeinde Iffeldorf; Landkreis Weilheim-Schongau

Antrag der Gemeinde Iffeldorf auf wasserrechtliche Bewilligung zur Entnahme und Zutageförderung von Grundwasser aus dem Brunnen 1 Iffeldorf und Antrag auf Neuausweisung des Wasserschutzgebietes

Erörterungstermin

B e k a n n t m a c h u n g

Von der Gemeinde Iffeldorf wurde die erneute wasserrechtliche Bewilligung für die Entnahme und Zutageförderung von Grundwasser aus dem Brunnen 1 Iffeldorf beantragt. Gleichzeitig wurde die Neuausweisung des entsprechenden Wasserschutzgebietes beantragt. Das entnommene Grundwasser aus dem Brunnen 1 Iffeldorf soll der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Iffeldorf dienen. Der Brunnen 1 Iffeldorf befindet sich 470 m süd-westlich der Kirche St. Vitus in Iffeldorf auf Fl.Nr. 153/1 in der Gemarkung Iffeldorf. Das beantragte Wasserschutzgebiet gliedert sich in eine weitere Schutzzone W III, zwei engere Schutzzonen W II A, W II B und einen Fassungsbereich W I und erstreckt sich über Teilbereiche der Gemarkungen Iffeldorf und Antdorf. Es grenzt unmittelbar nördlich an das Wasserschutzgebiet von Antdorf an.

Im Zuge der förmlichen Wasserrechtsverfahren wurden fachliche Stellungnahmen/Gutachten eingeholt; daneben wurden auch Einwendungen/Bedenken von Beteiligten vorgebracht.

Nach den Vorgaben des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes ist deshalb ein Erörterungstermin durchzuführen.

Dieser Termin findet am

**Dienstag, den 03.08.2021
ab 10:00 Uhr im Zugspitzsaal (~~1. Stock~~)
des Landratsamtes Weilheim-Schongau,
Pütrichstraße 8, 82362 Weilheim**

statt.

Die Teilnahme am Erörterungstermin ist jedem, der sich von den geplanten Vorhaben betroffen fühlt, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist

möglich; diese ist ggf. durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und zu den Akten des Landratsamtes Weilheim-Schongau zu geben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten an dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben können und dass das Anhörungsverfahren mit dem Schluss der Erörterung beendet ist. Durch die Teilnahme entstehende Aufwendungen, auch solche für einen Bevollmächtigten, können nicht erstattet werden.

Hinweis:

Diese Bekanntmachung des Erörterungstermins kann auch im Internet unter <https://www.weilheim-schongau.de/aktuelles/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Wir bitten -wegen der Corona-bedingten Einschränkungen der Personenzahl- um vorherige Anmeldung schriftlich oder telefonisch zum Termin mit Angabe der Personen, die zum Termin erscheinen werden. Nicht angemeldete Personen können nicht zum Termin zugelassen werden. Zudem weisen wir darauf hin, dass im gesamten Amtsgebäude FFP2- Maskenpflicht besteht.

Schongau, den 05.07.2021

Landratsamt Weilheim-Schongau

gez.

Jenny Faber